

Beitrag aus dem Asylmagazin 6/2018, S. 192–200

Hubert Heinhold

## Gesprächseinladung und Identitätsüberprüfung bei anerkannten Flüchtlingen

### Hinweise zum Verfahren des Widerrufs und der Rücknahme von Anerkennungsentscheidungen

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Mai 2018. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

### Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 62 € für regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

[www.ariadne.de/engagiert/zeitschrift-asylmagazin/](http://www.ariadne.de/engagiert/zeitschrift-asylmagazin/)

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



## Gesprächseinladung und Identitätsüberprüfung bei anerkannten Flüchtlingen

### Hinweise zum Verfahren des Widerrufs und der Rücknahme von Anerkennungsentscheidungen

#### Inhalt

- I. Die Einladung zum freiwilligen Gespräch
  1. Hintergrund und Zahlen
  2. Keine Verpflichtung zur Teilnahme am Gespräch
  3. Überlegungen
- II. Die nachträgliche Identitätsüberprüfung
  1. Streit um die Rechtsgrundlage
  2. Nachholen einer unterbliebenen ED-Behandlung zulässig
  3. Überlegungen
- III. Der Widerruf und die Rücknahme von Schutzberechtigungen
  1. Grundsätzliches
  2. Die Rücknahme der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung
  3. Der Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung
    - a. Veränderung gegenüber früherer Entscheidung
    - b. Unzumutbarkeit der Rückkehr trotz Veränderung
  4. Das Widerrufs- und Rücknahmeverfahren
  5. Widerruf und Rücknahme weiterer Schutzstatus
- IV. Fazit

Derzeit erhalten viele als Flüchtlinge anerkannte Menschen, vor allem Iraker<sup>1</sup> und Syrer, Post vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Sie werden zu einem »freiwilligen Gespräch« eingeladen. Wer den Termin versäumt, erhält ein neues Schreiben mit einem neuen Termin zum freiwilligen Gespräch. Andere anerkannte Flüchtlinge werden von der für sie zuständigen Ausländerbehörde im Auftrag des BAMF zur Vorsprache und Vorlage von Ausweisdokumenten aufgefordert. Rechtsfolgen bei Verweigerung werden nicht benannt. Dies hat zu einer großen Verunsicherung geführt. Der Beitrag erklärt die Hintergründe und gibt praktische Ratschläge für die Beratung von Betroffenen und will so den verbreiteten Ängsten der Flüchtlinge entgegenreten. Er konzentriert sich auf wesentliche Aspekte und will keine umfassende Darstellung liefern.

## I. Die Einladung zum freiwilligen Gespräch

### 1. Hintergrund und Zahlen

Hintergrund der Vorladungen durch das BAMF und die Ausländerbehörden ist, dass das Bundesinnenministerium in Reaktion auf den Fall des »Franco A.« – eines offenbar rechtsextremen Bundeswehrosoldaten, der sich als syrischer Bürgerkriegsflüchtling ausgegeben und vom BAMF einen Schutzstatus erhalten hatte –, angekündigt hatte, zahlreiche »vorgezogene Regelüberprüfungen« einzuleiten.<sup>2</sup> In diesem Zusammenhang war zunächst von 80.000 bis 100.000,<sup>3</sup> zuletzt sogar von 148.000 Fällen die Rede, in denen positive Entscheidungen des BAMF einer erneuten Überprüfung unterzogen werden sollten.<sup>4</sup>

Seit August 2017 werden in diesem Zusammenhang insbesondere Entscheidungen überprüft, die im sogenannten schriftlichen Schnellverfahren<sup>5</sup> ergangen waren (bei Asylsuchenden aus Syrien, Irak und Eritrea), sowie Fälle von Personen mit fehlenden Identitätsdokumenten. Das in diesen Fällen anberaumte Gespräch soll laut BAMF

»[...] dem Ausländer die Gelegenheit geben, weitere, ggf. detailliertere Angaben zu seiner Identität bzw. Staatsangehörigkeit und ggf. zu den Gründen für seine Ausreise aus dem Herkunftsland und der Einreise in das Bundesgebiet zu machen. So soll überprüft werden, dass die ursprünglich getroffene Entscheidung auf einer gesicherten Tatsachengrundlage ergangen ist.«<sup>6</sup>

Das formlose, freundliche Schreiben stellt also nicht die Einleitung eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens dar. Dies zeigt sich nicht nur im fehlenden Hinweis auf die hierfür vorgesehenen Normen (§ 73 ff. AsylG).

\* Hubert Heinhold ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Wächtler und Kollegen, München. Seine Arbeitsschwerpunkte sind Aufenthalts- und Asylrecht, Staatsangehörigkeitsrecht sowie Verfassungsrecht. Er ist im Auftrag der Caritas Mitglied der Rechtsberaterkonferenz der mit dem UNHCR und den Wohlfahrtsverbänden zusammenarbeitenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Ferner ist er Vorstandsmitglied von Pro Asyl.

<sup>1</sup> Die Verwendung der männlichen Form erfolgt ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit und ist als geschlechtsneutral zu betrachten.

<sup>2</sup> Siehe etwa Spiegel, Meldung vom 31.5.2017 »BAMF soll Zehntausende Asylbescheide prüfen« auf [www.spiegel.de](http://www.spiegel.de).

<sup>3</sup> Siehe Pressemeldung »Franco A. – Untersuchungen abgeschlossen« des BAMF vom 31.5.2017 auf [www.bamf.de](http://www.bamf.de) unter »Infothek/Pressemeldungen«.

<sup>4</sup> Antwort der Bundesregierung vom 15.3.2018 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke (die Linke) u. a., BT-Drucksache 19/1217, siehe <https://kleineanfragen.de>.

<sup>5</sup> Siehe [www.asyl.net](http://www.asyl.net) unter »Themen/Asylrecht/Asylverfahren/Besondere Verfahren/Schnellverfahren«.

<sup>6</sup> Schreiben des BAMF vom 16.3.2018 an Pro Asyl.

Auch aus den von der Bundesregierung vorgelegten Zahlen<sup>7</sup> geht hervor, dass die »vorgezogenen Regelüberprüfungen« sich grundlegend unterscheiden von den formellen Widerrufsprüfverfahren: Im Jahr 2016 wurden 3.170 formelle Widerrufsprüfverfahren eingeleitet, 2.207-mal wurde entschieden, in 396 Verfahren erging ein Widerruf oder eine Rücknahme (17,9%). Im Jahr 2017 wurden 77.106 formelle Überprüfungsverfahren eingeleitet, 2.527 wurden entschieden, in 421 Fällen (16,7%) erfolgte ein Widerruf oder eine Rücknahme.

Parallel zu diesen aktuell durchaus beachtlichen Zahlen berichtet die Bundesregierung, dass im Rahmen der »vorgezogenen Regelüberprüfungen« 98.747 *Prüfakten* von Anfang August 2017 bis Anfang Februar 2018 angelegt wurden, die zu lediglich 12 Widerrufen führten und zur Bekräftigung der getroffenen Anerkennungsentscheidung in 575 Fällen; die übrigen Verfahren befinden sich laut Bundesregierung »in Bearbeitung und sind z. T. für Gespräche vorgesehen.«<sup>8</sup> Gleichzeitig wurden in ca. 54.000 Verfahren Identitätsprüfungen eingeleitet und hiervon 25.100 vom BAMF durchgeführt, die zur Feststellung von etwa 130 Fälschungen und in Folge zur Einleitung von Widerrufsverfahren führten<sup>9</sup>. Von Anfang Januar 2018 bis Anfang März 2018 wurden 6.033 Personen, über deren Asylanträge im schriftlichen Verfahren entschieden wurde, zu Gesprächen eingeladen.<sup>10</sup>

Die Zahlen machen zweierlei deutlich: Sie belegen einerseits einen deutlichen Anstieg der Einleitung förmlicher Widerrufs- und Rücknahmeverfahren und andererseits, dass die freundliche Einladung zum freiwilligen Gespräch nicht die Einleitung eines solchen Verfahrens bedeuten muss. Vielmehr versucht das BAMF in diesem formlosen Gespräch, Gründe zu finden, die die Einleitung eines förmlichen Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens erst ermöglichen. Parallel dazu finden Identitätsüberprüfungen statt, die gegebenenfalls ebenso in ein Rücknahmeverfahren münden können.

Aufgrund der Berichte über Ungereimtheiten in der Bremer Außenstelle<sup>11</sup> des BAMF sind nun offenbar noch weitere Überprüfungen vorgesehen. Nunmehr sollen 18.000 positive Entscheidungen aus Bremen ab dem Jahr 2000 und per repräsentativer Stichprobe weitere 8.500 seit 2017 aus dem ganzen Bundesgebiet überprüft werden.<sup>12</sup> Werden bei dieser Aktion fragwürdige Entscheidungen

aufgedeckt, dürfte die Folge die sofortige Einleitung eines förmlichen Überprüfungsverfahrens und nicht nur eine freundliche Gesprächseinladung sein.

### 2. Keine Verpflichtung zur Teilnahme am Gespräch

Das BAMF selbst betont, dass es keine Verpflichtung gibt, an dem von ihm anberaumten Gespräch teilzunehmen. Anders als Privatpersonen dürfen Behörden nur im rechtlich vorgegebenen Rahmen handeln. Hier geht es in der Sache um die Überprüfung einer bereits durch die Behörde getroffenen Entscheidung. Mit den §§ 72 ff. AsylG zum Erlöschen, Widerruf und zur Rücknahme von Schutzzu-erkennungen gibt es hierzu ausgefeilte, förmliche gesetzliche Regelungen (s. unten). Liegen deren Voraussetzungen nicht vor, darf das BAMF nicht andere Wege gehen, sondern hat die Überprüfung zu unterlassen. Eine Behörde kann sich nicht außerhalb der gesetzlichen Regelungen selbst ein Betätigungsfeld schaffen. Erst recht aber darf sie nicht die gesetzlichen Vorgaben umgehen – genau das aber macht das BAMF, wenn z. B. »unrichtige Angaben« als mögliche Rücknahmevoraussetzung nicht schon erkennbar sind, sondern das Amt solche, ohne dass konkrete Anhaltspunkt im Einzelfall existieren, durch die generell verschickten »Gesprächseinladungen« erst finden will. Da bei Schutzberechtigten aus Syrien, Eritrea, aber auch Irak oder gar Afghanistan im Allgemeinen die Widerrufsvoraussetzungen nicht vorliegen, kommt allenfalls dann, wenn es im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für einen Widerruf oder eine Rücknahme gibt, ein Überprüfungsverfahren infrage.

Das BAMF vertrat bis Anfang 2016 die zutreffende Auffassung, dass nahezu alle Geflüchteten aus Syrien, Eritrea und viele aus dem Irak im Fall einer Rückkehr in asylrelevanter Weise gefährdet sind;<sup>13</sup> sie erhielten deshalb im schriftlichen Verfahren den Flüchtlingsstatus gemäß § 3 AsylG zuerkannt. Auf politischen Druck änderte das BAMF dann 2016 seine Praxis – seitdem gibt es für zahlreiche syrische und zunehmend auch für eritreische Flüchtlinge nur noch subsidiären Schutz gemäß § 4 AsylG.<sup>14</sup>

Obwohl sich die Situation in Syrien und Eritrea nicht – und im Irak nicht erheblich – verändert hat, werden nun viele Anerkannte zu dem »freiwilligen Gespräch« eingeladen. In dem Gespräch, das nach bisherigen Erkenntnissen wie die Erstanhörung durchgeführt wird, werden die Menschen umfassend zu ihren Fluchtgründen, dem

<sup>7</sup> Aus der Antwort der BReg., a. a. O. (Fn. 1).

<sup>8</sup> Nr. 5 der Antwort der BReg., a. a. O. (Fn. 1).

<sup>9</sup> Nr. 7 der Antwort der BReg., a. a. O. (Fn. 1).

<sup>10</sup> Nr. 2 der Antwort der BReg., a. a. O. (Fn. 1).

<sup>11</sup> Nach zahlreichen Medienberichten sollen zwischen 1.100 und 3.300 Bescheide in Bremen »zu Unrecht« ergangen sein. Ob die Bremer Außenstelle in allen diesen Fällen tatsächlich gegen geltendes Recht verstoßen hat, ist aber nicht geklärt; vgl. Zeit, Meldung vom 28.5.2018: »Skandal oder Pragmatismus?« auf [www.zeit.de](http://www.zeit.de).

<sup>12</sup> Hierzu sollen 70 Mitarbeitende aus anderen Arbeitsbereichen abgezogen werden; siehe SWR Meldung vom 22.5.2018 »BAMF kontrolliert auch Außenstelle Diez« auf [www.swr.de](http://www.swr.de).

<sup>13</sup> Zum Schutz syrischer Flüchtlinge in Deutschland siehe Beitrag von Pauline Endres de Oliveira im Asylmagazin 9/2014, S. 284–292.

<sup>14</sup> Diese Änderung der Entscheidungspraxis erfolgte im Zusammenhang mit der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten durch das sogenannte Asylpaket II im März 2016. Siehe ProAsyl, Pressemitteilung vom 14.7.16: »Asylzahlen im Juni 2016: Fast die Hälfte aller syrischen Asylsuchenden erhielt nur subsidiären Schutz«.

Fluchtweg, ihrer persönlichen Situation und zu ihrer Verfolgungsfurcht im Fall einer Rückkehr befragt. Kurz: Es findet eine detaillierte Befragung gemäß § 25 AsylG statt und zwar von Leuten, die bereits angehört wurden,<sup>15</sup> die diese Prüfung bestanden haben und die deshalb anerkannt wurden.

Wie absurd und unverfroren diese Praxis ist, wird deutlich, wenn man Parallelen zieht: Sie, liebe Leserinnen und Leser, würden aufgefordert, die Fahrprüfung zu wiederholen, oder Studierende sollten das Abitur noch einmal machen – und zwar nicht, weil Zweifel an Ihrer Eignung, ein Auto zu führen, oder an der Studienberechtigung entstanden sind, sondern weil der Behörde nachträglich einfiel, dass sie ein paar kritische Fragen mehr hätte stellen können. Genauso verfährt das BAMF: Die Menschen sollen sich einer zweiten Überprüfung stellen, weil das BAMF, genauer gesagt das Bundesinnenministerium (BMI), heute die früheren, schriftlichen Anhörungen als Fehler ansieht – auch wenn sie rechtmäßig waren. Denn die schriftliche Anhörung im Asylverfahren ist gesetzlich vorgesehen: Wenn das BAMF vorhat, einem auf internationalen Schutz beschränkten Antrag stattzugeben, kann von der Anhörung abgesehen werden (§ 24 Abs. 1 S. 5 AsylG). Abgesehen davon, dass die Überprüfung kritikwürdig ist, da die Integration von anerkannten Flüchtlingen erschwert wird und der bereits eingeleitete Familiennachzug infrage gestellt oder jedenfalls verzögert wird, ist sie außerdem menschlich unerträglich, weil die Betroffenen in ihrer Mehrzahl hierbleiben werden, aber durch das Vorgehen nur verunsichert werden.<sup>16</sup> Zudem ist dieses Prozedere rechtlich fragwürdig. Denn in der Sache handelt es sich um eine Statusüberprüfung. Deren Voraussetzungen werden durch die »freiwilligen Anhörungen« umschifft.

Aus juristischer Sicht kann daher nur geraten werden, an diesem »freiwilligen« Gespräch nicht teilzunehmen, auch wenn eine wiederholte Einladung ergeht. Ein Nachteil darf daraus nicht abgeleitet werden.

### 3. Überlegungen

Bei den von den Einladungen betroffenen Flüchtlingen besteht die Sorge, dass die Verweigerung der freiwilligen Teilnahme an diesem Gespräch erst dazu führt, dass ein Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren eingeleitet wird. Diese Sorge ist so nicht begründet, die Furcht vor einem Überprüfungsverfahren aber im Kern berechtigt.

Denn das Gesetz sieht vor, dass die Überprüfung der Asylberechtigung und des Flüchtlingsstatus »spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung zu erfolgen hat« (§ 73 Abs. 2a S. 1 AsylG). Diese gesetzliche Regelung bewirkt, dass 2018 und 2019 für viele, die 2015 und 2106 ihren Statusbescheid erhielten, die sogenannte obligatorische *Regelüberprüfung*<sup>17</sup> ansteht, auch bei vielen der jetzt »Vorgezogenen«. Da aus heutiger Sicht in nächster Zeit nicht mit einer generellen Verbesserung der Lage in Ländern wie Irak, Syrien und Eritrea zu rechnen ist, ist nicht davon auszugehen, dass viele förmliche Widerrufs- und Rücknahmeverfahren eingeleitet oder gar viele Anerkennungsentscheidungen revidiert werden. Denn wenn keine generelle Änderung der Situation gegeben ist, braucht es zur Einleitung dieses Überprüfungsverfahrens Anhaltspunkte im Einzelfall (sogenannte anlassbezogene Widerrufsprüfung). Solche können z. B. Hinweise sein, dass die betroffene Person im terroristischen Umfeld aktiv ist (in diesem Fall hindert § 3 Abs. 2, 3 und 4 AsylG i. V. m. § 60 Abs. 8 AufenthG den Fortbestand des zuerkannten Schutzstatus) oder sich jemand dem Schutz des Verfolgerstaates unterstellt hat oder mit ihm kooperiert oder sie aus anderen Gründen nicht mehr schutzberechtigt ist. Derartiges oder nachträglich festgestellte, relevante Falschangaben etwa über die Staatsangehörigkeit führen zur Einleitung eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens.

Aber auch die Betroffenen selbst können – zum Beispiel in dem »freiwilligen Gespräch« – hierfür Anhaltspunkte liefern, die ihren Schutzanspruch infrage stellen. Hierzu zählen etwa Reisen in das Herkunftsland, aber auch andere Erkenntnisse<sup>18</sup> oder Aussagen, die etwa darauf hindeuten könnten, dass im Asylverfahren keine korrekten Angaben zur Person gemacht wurden.

## II. Die nachträgliche Identitätsüberprüfung

Wie eingangs erwähnt werden neben Einladungen zu freiwilligen Gesprächen auch Vorladungen zur Überprüfung der Ausweisdokumente an anerkannte Flüchtlinge durch Ausländerbehörden im Auftrag des BAMF verschickt und auch Aufforderungen zur erkennungsdienstlichen Behandlung (ED-Behandlung), falls diese im schriftlichen Schnellverfahren unterblieben ist.<sup>19</sup> Eine Befragung zu den Asylgründen findet hier in der Regel nicht statt; es geht ausschließlich um die Identitätsprüfung.

<sup>15</sup> Wenn auch in einem schriftlichen Verfahren, von dem das BAMF und die Bundesregierung inzwischen Abstand genommen hat.

<sup>16</sup> Ein anderes Thema ist es, ob dieses Vorgehen nicht auch dadurch politisch motiviert ist, ein vermeintliches Wählerklientel, das sich radikalisiert hat, den etablierten Parteien oder dem von diesen Personen als Feind begriffenen Staat zurückzugewinnen.

<sup>17</sup> Siehe hierzu auch asyl.net unter »Themen/Asylrecht/Flüchtlingsschutz/Beendigung des Schutzes« und Kirsten Eichler, Leitfadens zum Flüchtlingsrecht, 2. Aufl. 2016, S. 96 ff., abrufbar auf asyl.net unter »Publikationen«.

<sup>18</sup> Gewonnen etwa durch das jetzt zulässige Auslesen des Handys gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG.

<sup>19</sup> E-Mail des Leiters der Ausländerbehörde Berlin an den Flüchtlingsrat Berlin, Oktober 2017, dem Autor vorliegend.



## 1. Streit um die Rechtsgrundlage

Strittig ist, ob es hierfür eine Rechtsgrundlage gibt. Die Bundesregierung und das BAMF benennen § 16 AsylG.<sup>20</sup> Gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 AsylG ist die Identität einer Person, die um Asyl nachsucht, durch ED-Maßnahmen zu sichern. Diese hat die betroffene Person gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 7 AsylG auch zu dulden. Laut BAMF könne diese Mitwirkungspflicht auch nach Abschluss des Asylverfahrens noch bestehen und werde daher nicht durch die Rücknahme des Asylantrags beendet (§ 15 Abs. 5 AsylG).<sup>21</sup> Die zuständigen Behörden seien unabhängig vom Stand des Asylverfahrens verpflichtet, die zur Identitätsklärung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.<sup>22</sup> § 16 AsylG diene nicht nur der ordnungsgemäßen Durchführung des Asylverfahrens, sondern gemäß § 16 Abs. 5 S. 1 AsylG sei die Nutzung erhobener Daten u. a. auch zur Gefahrenabwehr vorgesehen. Der Zweck der Gefahrenabwehr ende nicht mit dem Abschluss des Asylverfahrens, daher seien auch die Identitätsüberprüfungen noch möglich.

Die Mitwirkung könne laut BAMF daher auch gesondert durch Verwaltungsakt angeordnet und gegebenenfalls durch Zwangsmaßnahmen vollstreckt werden. Unabhängig davon komme eine eigenständige Anordnung der zur Identitätsklärung notwendigen Maßnahmen auch deshalb in Betracht, weil nur mit der Identitätsfeststellung einige asylrelevante Informationen – wie etwa Erkenntnisse zu personenbezogenen Versagungs- oder Widerrufsründen – der betreffenden Person zugeordnet werden könnten. Dies spiele im Rahmen einer Regelprüfung des Widerrufs gemäß § 73 Abs. 2a AsylG eine Rolle.<sup>23</sup>

Die gegenteilige Auffassung vertritt, dass keine Rechtsgrundlage für die nachträgliche ED-Behandlung gegeben ist. Teilweise wird auf den Wortlaut von § 15 Abs. 5 AsylG abgestellt, wonach Mitwirkungspflichten bei einer Rücknahme des Asylantrags fortbestehen. Aus der Existenz dieser Norm könne geschlossen werden, dass die Mitwirkungspflichten grundsätzlich mit Abschluss des Asylverfahrens enden. Die Vorgabe, dass die Pflichten bei einer Rücknahme des Asylantrages fortbestehen, mache nur dann Sinn, wenn ohne diese Bestimmung die Mitwirkungspflichten enden.<sup>24</sup>

<sup>20</sup> Antwort der Bundesregierung vom 2.1.2018 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion die Linke, BT-Drucksache 19/357; Schreiben des BAMF vom 22.10.2017 (AZ 230-7406/778-17) an das Bayerische Innenministerium, welches dem Autor vorliegt.

<sup>21</sup> Schreiben des BAMF vom 20.10.2017, a. a. O. (Fn. 20).

<sup>22</sup> Antwort der Bundesregierung vom 2.1.2018, a. a. O. (Fn. 20).

<sup>23</sup> Schreiben des BAMF vom 20.10.2017, a. a. O. (Fn. 20).

<sup>24</sup> Sieweke in Kluth/Heusch § 15 AsylG RdNr. 3; das OVG Mecklenburg-Vorpommern (Urteil vom 30.1.2013 – 3L 158/07 –, juris) zieht im Gegensatz hierzu einen Erst-Recht-Schluss: Wenn schon im Fall der Rücknahme des Asylantrages die Mitwirkungspflichten fortbeständen, gelte dies erst recht im Fall einer Ablehnung des Asylantrags. Die Auffassung des OVG ist jedoch weder mit dem Wortlaut noch der Systematik vereinbar; die (beim verdeckten Analogieschluss) unterstellte Gesetzeslücke existiert nicht, da die Ablehnung des Asylantrags

Andere halten selbst die Regelung des § 15 Abs. 5 AsylG für nicht einleuchtend und zu weitgehend.<sup>25</sup> Mitwirkungspflichten nach Rücknahme des Asylantrags ergäben nur Sinn im Hinblick auf aufenthaltsbeendende Maßnahmen im Einzelfall. Das OVG Sachsen-Anhalt<sup>26</sup> weist hierzu allerdings treffend darauf hin, dass der Gesetzgeber den Ausländerbehörden bewusst Maßnahmen zur Durchsetzung der Ausreisepflicht auf der Grundlage allgemeiner Regelungen des Aufenthaltsgesetzes überlassen habe und damit die Anwendung des spezielleren, nur für das Asylverfahren vorgesehenen § 15 AsylG ausscheide.

Auch das VG Halle hält in einer aktuellen Entscheidung die Anordnung von ED-Maßnahmen nach § 16 AsylG bei Anerkannten nach Abschluss des Asylverfahrens für nicht anwendbar.<sup>27</sup> Der Zweck der Regelung, nämlich die Identität der asylsuchenden Person für das Asylverfahren zu sichern, um etwa Mehrfachanträge aufzudecken, könne nach Abschluss des Verfahrens gar nicht mehr erfüllt werden. Nur zusätzlich weist das Gericht darauf hin, dass es in diesem Fall davon ausging, dass die Identität der Betroffenen bereits mehrfach geprüft wurde.

Das VG Chemnitz wiederum stellt in einer aktuellen Entscheidung vor allem darauf ab, ob die ED-Behandlung nach Abschluss des Asylverfahrens erstmalig erfolgt oder nicht. Laut Gericht ist eine nachholende ED-Behandlung einer bereits als Flüchtling anerkannten Person dann zulässig, wenn sie bisher unterblieben ist.<sup>28</sup> Es begründet seine Auffassung damit, dass es keine Regelung gibt, die Mitwirkungspflichten beendet.<sup>29</sup> Zudem stellt es auf den oben erläuterten Erst-Recht-Schluss zu § 15 Abs. 5 AsylG ab.<sup>30</sup> Schließlich weist das Gericht auf Art. 9 Abs. 1 der Eurodac-Verordnung hin.<sup>31</sup> Diese verpflichtet die Mitgliedsstaaten so bald wie möglich, spätestens innerhalb von 72 Stunden nach der Antragstellung jeder asylsuchenden Person über 14 Jahren den Abdruck aller Finger abzunehmen und an das Zentralsystem zu übermitteln. Die Säumnis der 72-Stundenfrist entbindet laut Gericht die Mitgliedstaaten nicht von dieser Verpflichtung.

im Verhältnis zur Rücknahme der Regelfall ist und dennoch lediglich für die letztere Fallkonstellation eine Regelung erging.

<sup>25</sup> Bergmann in Bergmann/Dienelt § 15 AsylG RdNr. 14; Koch in NK-AuslR § 15 RdNr. 36.

<sup>26</sup> OVG Sachsen – Anhalt, Beschluss vom 12.5.2011 – 2 M 23/11 –, juris mit weiteren Nachweisen.

<sup>27</sup> VG Halle: Beschluss vom 13.2.2018 – 7 B 64/18 HAL –, asylnet: M26039, ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 216.

<sup>28</sup> VG Chemnitz, Beschluss vom 21.2.2017 – 6 L 77/18.A –, asylnet: M26038, ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 214.

<sup>29</sup> Das Gericht bedenkt aber nicht, dass § 1 Abs. 1 AsylG den Geltungsbereich des Gesetzes auf Asylsuchende begrenzt und die aufenthaltsrechtliche Situation von Betroffenen nach Abschluss des asylrechtlichen Prüfverfahrens im AufenthG geregelt ist. So kann etwa eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 AufenthG erteilt werden oder eine Aufenthaltsbeendigung eingeleitet werden. § 34 Abs. 1 AsylG bestimmt beispielsweise, dass das Bundesamt nach den §§ 59 und 60 Abs. 10 AufenthG eine Abschiebungsandrohung erlässt.

<sup>30</sup> Diese Argumente überzeugen jedoch nicht, siehe hierzu Fn. 24.

<sup>31</sup> Verordnung (EU) Nr. 603/2013 vom 26.6.2013.

## 2. Nachholen einer unterbliebenen ED-Behandlung zulässig

Dieses Argument überzeugt. Wenn die ED-Behandlung unterblieben ist, kann sie auch nach Rechtskraft der Anerkennung nachgeholt werden. Dies folgt nicht nur daraus, dass die 72-Stundenfrist keine Ausschlussfrist darstellt, sondern im Gegenteil der zügigen Erfassung dient. Vor allem ergibt sich dies aus dem Zweck der Regelung, der nicht nur in den Erwägungsgründen 20 (wonach eine unterbliebene Fingerabdrucknahme keine Auswirkung auf die Asylentscheidung haben soll) und 24 (wonach die Speicherung der Daten nach Schutzzuerkennung aus Abgleichgründen zweckdienlich ist) deutlich wird, sondern in Art. 18 Eurodac-VO. Dieser ordnet die Markierung der von den Asylsuchenden erfassten Daten nach einer Anerkennung an. Zum einen erfolgt dies laut Abs. 1 der Norm zum Zweck der Bestimmung des nach der Dublin-Verordnung zuständigen Mitgliedstaats. Abs. 2 der Regelung bestimmt jedoch darüber hinaus, dass diese Daten für die Zwecke der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung für den Zeitraum von drei Jahren ab Zuerkennung des Schutzstatus für einen Abgleich verfügbar gehalten werden sollen. Mit anderen Worten: Der Abschluss des Asylverfahrens lässt den Grund der Datenerfassung nicht entfallen.

Damit sind die Nachholung einer versäumten und gegebenenfalls die Korrektur einer fehlerhaften ED-Behandlung möglich, nicht aber, was derzeit Usus zu sein scheint, eine generelle Identitätsüberprüfung, die nur zum Zweck der Vergewisserung erfolgt, dass die 2015/2016 erhobenen Daten auch zutreffend waren. Damit eine Pflicht zur ED-Behandlung begründet wird, ist ein förmlicher Bescheid erforderlich, der darlegt, dass eine Datenerhebung unterblieben ist bzw. dass und warum angenommen wird, dass die erhobenen Daten unzutreffend oder unvollständig sind.

## 3. Überlegungen

Wird die ED-Behandlung nach Schutzzuerkennung verlangt, weil die frühere Erfassung unterblieben ist, spricht viel dafür, sich dieser freiwillig zu unterziehen. Bleibt unklar, warum diese durchgeführt werden soll, sollte ein förmlicher Bescheid verlangt werden, der dann auch die Gründe überzeugend darzulegen hat. Fehlen solche, ist ein Klage, gegebenenfalls auch ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung<sup>32</sup> zu erheben.

<sup>32</sup> Da als Rechtsgrundlage der Anordnung §§ 15,16 AsylG angenommen wird, hat eine Klage gemäß § 75 S. 1 AsylG keine aufschiebende Wirkung; so auch VG Chemnitz und VG Halle, a. a. O. (Fn. 27 und 28). Folgt man aber der Auffassung, dass das AsylG nach Rechtskraft nicht mehr anwendbar ist und Rechtsgrundlage entweder § 86 AufenthG ist bzw. die Eurodac-VO direkt, ist der Suspensiveffekt der Klage gegeben, was dann im Beschluss festzustellen ist.

Ungeachtet dieser rechtlichen Situation könnte es sachgerecht sein, zwischenzeitlich erhaltene Identitätspapiere wie Geburtsurkunden, Personalausweise und auch Pässe in Kopie dem BAMF bzw. der Ausländerbehörde zu senden, um an der Identitätsklärung mitzuwirken. Es sei aber auf § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylG hingewiesen, wonach die *freiwillige* Annahme oder Erneuerung des Nationalpasses ein Indiz<sup>33</sup> dafür sein kann, dass sich die betroffene Person erneut dem Schutz ihres Heimatlandes unterstellt hat, was zum Erlöschen der Asylberechtigung oder des Flüchtlingsstatus führen kann.<sup>34</sup>

## III. Der Widerruf und die Rücknahme von Schutzberechtigungen

### 1. Grundsätzliches

Von einem *Widerruf* spricht man, wenn die Voraussetzungen, die zur Gewährung der Rechtsstellung geführt haben, infolge einer Änderung der Verhältnisse nachträglich weggefallen sind. Eine *Rücknahme* liegt dann vor, wenn die ursprüngliche Entscheidung aufgrund unrichtiger Angaben oder aufgrund des Verschweigens wesentlicher Tatsachen objektiv unrichtig war.

Sowohl die Asylberechtigung und der Flüchtlingsstatus, wie auch der subsidiäre Schutz und der humanitäre Abschiebungsschutz unterliegen einer Überprüfung im Widerrufs- und Rücknahmeverfahren. Die Voraussetzungen sind in §§ 73 bis 73c AsylG detailliert niedergelegt. Nach § 73a AsylG wird auch ein im Ausland erworbener Schutzanspruch gegebenenfalls überprüft.<sup>35</sup>

### 2. Die Rücknahme der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung

Die Rücknahme einer Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung ist in § 73 Abs. 2 AsylG geregelt. Sie kommt dann in Betracht, wenn die Anerkennung auf unrichtigen Angaben oder darauf beruht, dass wesentliche Tatsachen verschwiegen wurden und diese für die Entscheidung ursächlich waren und sind, also die betroffene Person auch

<sup>33</sup> BVerwG, Urteil vom 23.3.2017 – 1 C 14.16 –, asylnet: M25504. Es besteht kein Automatismus. Wer den Pass etwa auf Verlangen des Standesamtes zur Registrierung einer Geburt etc. beschafft hat, hat nichts zu befürchten. Siehe auch Beitrag zur Passpflicht ausländischer Staatsangehöriger von Hubert Heinhold in Asylmagazin 1–2/2018, S. 9.

<sup>34</sup> Womit sich dann die Einleitung eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens erledigt hat. Siehe hierzu auch asylnet unter »Themen/Asylrecht/Flüchtlingsschutz/Beendigung des Schutzes«.

<sup>35</sup> Ausführlich zum Widerruf und zur Rücknahme von Schutzstatus siehe Leitfaden zum Flüchtlingsrecht, a. a. O. (Fn. 17), S. 102 ff.

aus anderen Gründen nicht anerkannt werden könnte.<sup>36</sup> Die Unrichtigkeit muss feststehen, bloße Zweifel genügen nicht. Sie muss nicht auf ein (vorsätzliches) Verhalten der betroffenen Person zurückzuführen sein. Ein Irrtum (auch des Zeugen oder Sachverständigen) genügt; wohl aber muss sie kausal für die positive (aber falsche) Entscheidung gewesen sein. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn sich jemand als syrischer Staatsangehöriger ausgegeben hat, tatsächlich aber nicht aus Syrien kommt. Die Beweislast für die Unrichtigkeit der Angaben trägt das BAMF. Eine geänderte Rechtsauffassung, hier etwa die Meinung des BMI, dass in Syrien oder Irak eine generelle asylrechtliche Verfolgung nie stattfand,<sup>37</sup> rechtfertigt nicht die Rücknahme.<sup>38</sup> Eine »Herabstufung« vom Flüchtlingsstatus zum subsidiären Schutzstatus scheidet aus.

#### § 73 Abs. 2 AsylG

<sup>1</sup>Die Anerkennung als Asylberechtigter ist zurückzunehmen, wenn sie auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist und der Ausländer auch aus anderen Gründen nicht anerkannt werden könnte. <sup>2</sup>Satz 1 ist auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft entsprechend anzuwenden.

Beruhet der positive Bescheid auf einem Gerichtsurteil, verbietet die Rechtskraftbindung des § 121 VwGO die Annahme der ursprünglichen Rechtswidrigkeit der behördlichen Entscheidung.<sup>39</sup> Dies hindert aber nicht die Aufhebung des Anerkennungsbescheides wegen einer späteren Änderung der für das Urteil maßgeblichen Sach- und Rechtslage<sup>40</sup> in einem Widerrufsverfahren.

<sup>36</sup> Grundsatz der *doppelten Deckung*; maßgeblicher Zeitpunkt ist gemäß § 77 AsylG der aktuelle, sodass auch nach der Anerkennungsentscheidung entstandene Anerkennungsgründe die Aufhebung verhindern.

<sup>37</sup> Sondern eigentlich regelmäßig nur subsidiärer Schutz gemäß § 4 AsylG hätte zuerkannt werden dürfen. Siehe ProAsyl, News vom 14.7.2016, »Flüchtlingsschutz verweigert: Familiennachzug für Syrer wird weiter beschränkt«.

<sup>38</sup> Und – das sei schon hier klargestellt – auch nicht den Widerruf, weil eine geänderte Rechtsauffassung allein keine relevante Änderung der Sachlage darstellt; Einzelheiten siehe unten.

<sup>39</sup> BVerwG vom 24.11.1998 – 9 C 53/97 –; in diesem Fall ist zunächst die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung in einem Verfahren gemäß § 153 VwGO zu beseitigen, vgl. Fleuß in Kluth/Heusch, § 73 AsylG, RdNr. 29.

<sup>40</sup> Ebd. mit weiteren Nachweisen.

Die allgemeine Rücknahmevorschrift des § 48 VwVfG wird nach herrschender Meinung nicht verdrängt.<sup>41</sup> Die dort genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts (z. B. Erwirken des Verwaltungsakts durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung) sind also auch auf das Asylverfahrensrecht anwendbar und können zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 73 Abs. 2 AsylG zur Rücknahme eines positiven Anerkennungsbescheids führen.

### 3. Der Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung

Der Widerruf der Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung richtet sich nach § 73 Abs. 1 AsylG.

#### § 73 Abs. 1 AsylG

<sup>1</sup>Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sind unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. <sup>2</sup>Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder wenn er als Staatenloser in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

#### a. Veränderung gegenüber früherer Entscheidung

Voraussetzung ist, dass sich die Verhältnisse gegenüber der früheren Entscheidung grundlegend geändert haben und »der Ausländer« es infolgedessen »nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt«. Dies soll nach Satz 2 insbesondere der Fall sein, »wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung

<sup>41</sup> Fleuß in Kluth/Heusch, § 73 AsylG, RdNr. 27; Bergmann in Bergmann/Dienelt, § 73 RdNr. 21; zweifelnd Hocks/Leuschner in NK-AuslR, § 73 AsylG, RdNr. 7.

[...] geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann«, in den Herkunftsstaat zurückzukehren.

Die Rechtsprechung verlangt eine erhebliche und dauerhafte Veränderung, sodass keine beachtliche Wahrscheinlichkeit<sup>42</sup> einer künftigen Verfolgung mehr besteht. Zudem müssen sich die Verhältnisse als stabil erweisen.<sup>43</sup> Dies muss feststehen. Nicht auszuräumende Bedenken stehen einem Widerruf entgegen.<sup>44</sup> Verlangt ist ein Vergleich der Verfolgungssituation zum Zeitpunkt der vorangegangenen Anerkennungsentscheidung (durch das BAMF oder durch ein Gericht<sup>45</sup>) mit der aktuellen Situation. Im Fall einer Vorverfolgung ist Art. 4 Abs. 4 EU-Qualifikationsrichtlinie<sup>46</sup> zu beachten, wonach eine Vorverfolgung ein ernsthafter Hinweis für die Begründetheit einer Verfolgungsfurcht ist.<sup>47</sup> Hinzu muss eine Prognose kommen: Je größer das Risiko einer verbleibenden Verfolgung (auch unterhalb der Schwelle einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit) ist, desto nachhaltiger und stabiler muss die Veränderung der Verhältnisse und desto gefestigter die Prognose sein.<sup>48</sup>

Keinen Widerrufsgrund stellt die Neubewertung einer im Kern unveränderten Sachlage dar, selbst wenn diese auf erst nachträglich bekannt gewordenen Erkenntnismitteln beruht, was sich schon aus der Entstehungsgeschichte ergibt.<sup>49</sup> Die teilweise geänderte generelle Bewertung der Verfolgungssituation in Syrien und Eritrea durch das BAMF (nämlich nur Gewährung von subsidiärem Schutz statt Flüchtlingschutz) rechtfertigt daher nicht die Einleitung von Überprüfungsverfahren.

Aus diesem Grund dürften auch »Downgrade-Widerrufe« (also die Herabstufung von anerkannten Flüchtlingen auf den subsidiären Schutzstatus) in aller Regel nicht zulässig sein – jedenfalls nicht, wenn sie pauschal auf eine geänderte Einschätzung der Situation z. B. in Syrien durch das BAMF gestützt werden. Denkbar ist aber, dass bei einem Widerruf im Einzelfall der § 4 AsylG als »Auffanglösung« greift und individuell subsidiärer Schutz gewährt werden muss (s. u.).

Ein Widerruf hat auch dann zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen eines Ausschlussgrundes nach § 60 Abs. 8 S. 1 AufenthG wegen Gefahr für die öffentliche Sicherheit

oder Allgemeinheit oder nach § 3 Abs. 2 AsylG wegen der Ausschlussgründe vorliegen, die in der Genfer Flüchtlingskonvention definiert werden.<sup>50</sup> Liegen die Voraussetzungen von § 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG bei geringeren strafrechtlichen Verurteilungen vor, ist eine Überprüfung veranlasst und eine Ermessensentscheidung zu treffen<sup>51</sup>.

Nach herrschender Meinung ist die Widerrufsregelung des § 73 Abs. 1 *lex specialis*, geht also dem allgemeinen Verwaltungsrecht vor.<sup>52</sup> Der im allgemeinen Verwaltungsrecht vorgesehene Widerruf nach § 49 VwVfG scheidet somit aus mit der Folge, dass auch die Jahresfrist von § 48 Abs. 4 VwVfG nicht gilt.<sup>53</sup>

### b. Unzumutbarkeit der Rückkehr trotz Veränderung

Selbst wenn die oben genannten Voraussetzungen vorliegen, scheidet ein Widerruf aus, »wenn sich der Ausländer auf zwingende auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den [»Verfolgerstaat«] abzulehnen« (§ 73 Abs. 1 S. 3 AsylG).

Diese Ausnahme-Bestimmung wird restriktiv ausgelegt. Die Klausel soll dem Umstand Rechnung tragen, dass trotz veränderter Lage im Einzelfall Gründe vorliegen können, die die Aufrechterhaltung des Schutzes gebieten, etwa weil die Schwere der erlittenen Verfolgung Nachwirkungen zeitigt, die die Rückkehr unzumutbar machen.<sup>54</sup> Die Hinderungsgründe müssen *zwingend* sein. Beispiele sind etwa eine fortbestehende feindliche Haltung des Verfolgungsakteurs gegenüber dem Verfolgten, die Gefahr der Reaktivierung eines durch die Verfolgung ausgelösten Traumas und andere vergleichbar schwere Nachwirkungen.<sup>55</sup> Die subjektive Befindlichkeit des Flüchtlings ist dabei zu beachten.<sup>56</sup>

Die Unzumutbarkeit der Rückkehr muss nach der herrschenden Meinung kausal zur früheren Verfolgung sein; allgemeine humanitäre Gründe, selbst der nicht verfolgungsbedingte Verlust des familiären, sozialen, ethnischen und kulturellen Umfelds, soll nicht genügen.<sup>57</sup> Strittig ist, ob ein Widerruf zulässig ist, wenn sich die Verfolgungssituation geändert hat, nunmehr aber eine völlig anders ge-

<sup>42</sup> Das BVerwG wendet entgegen einer – auch eigenen – früheren Rechtsprechung einen einheitlichen Verfolgungsmaßstab an, nämlich den der beachtlichen Wahrscheinlichkeit; BVerwG vom 1.6.2011 – 10 C 10.10 – asyl.net: M18870, Asylmagazin 2011, S. 341 ff.

<sup>43</sup> BVerwG vom 24.2.2011 – 10 C 3.10 – asyl.net: M18447, Asylmagazin 2011, S. 256 ff. und vom 1.3.2012 – 10 C 7.11 – asyl.net: M19656.

<sup>44</sup> Hocks/Leuschner in NK-AuslR, § 73, RdNr. 9, mit weiteren Nachweisen.

<sup>45</sup> Ebd.

<sup>46</sup> Richtlinie 2011/95/EU vom 13.12.2011.

<sup>47</sup> Doch greift diese Vermutung nicht ein, wenn sich die betroffene Person auf andere, neue Tatsachen beruft; vgl. Fleuß, a. a. O. (Fn. 39), RdNr. 17.

<sup>48</sup> Fleuß, a. a. O. (Fn. 39), RdNr. 16.

<sup>49</sup> BVerwG vom 19.9.2009 – 9 C 12.00 – asyl.net: R9326 = BVerwG-E 112/82.

<sup>50</sup> Etwa wegen schwerer Straftaten oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

<sup>51</sup> Nach der Neufassung vom März 2016 ist der Widerruf auch möglich, wenn die betroffene Person wegen der dort aufgeführten Straftaten zu einer Haftstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde. Da die Gesetzesverschärfung eine nachträgliche Änderung ist, sind hiervon auch die Flüchtlinge betroffen, die vorher verurteilt und dennoch anerkannt wurden.

<sup>52</sup> Fleuß, a. a. O. (Fn. 39), RdNr. 7; Hocks/Leuschner a. a. O. (Fn. 25), RdNr. 5 ff.; Bergmann a. a. O. (Fn. 25), RdNr. 3.

<sup>53</sup> Hocks/Leuschner a. a. O. (Fn. 25), RdNr. 26; Bergmann a. a. O. (Fn. 25), RdNr. 33.

<sup>54</sup> Hocks/Leuschner a. a. O. (Fn. 25), RdNr. 27 ff.

<sup>55</sup> Weitere Beispiele ebd.

<sup>56</sup> Bergmann a. a. O. (Fn. 25), RdNr. 10.

<sup>57</sup> Fleuß a. a. O. (Fn. 39), RdNr. 21.



artete Notlage existiert – etwa eine Hungersnot – und eine Rückkehr den Flüchtling ungleich härter trifft als die vor Ort gebliebene Bevölkerung. Wenn die Schlechterstellung auf Fluchtumstände zurückzuführen ist – etwa, wie aktuell in Syrien geplant, die Enteignung und Umverteilung der Besitztümer der Geflüchteten – oder die Bevorzugung der Daheimgebliebenen, ist die Kausalität gegeben und ein Widerruf gegebenenfalls nicht gerechtfertigt.

Da bei einem Widerruf und einer Rücknahme der Asylenerkennung oder Flüchtlingseigenschaft zu entscheiden ist, ob die Voraussetzungen des subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG oder die Voraussetzungen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegen (§ 73 Abs. 3 AsylG), kann nicht verfolgungsbedingten Rückkehrgefährdungen hierdurch teilweise Rechnung getragen werden.

#### 4. Das Widerrufs- und Rücknahmeverfahren

Ein Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren ist unverzüglich und von Amts wegen einzuleiten, wenn das BAMF Kenntnis davon erlangt, dass die Anerkennungsbedingungen nicht mehr vorliegen oder dass Rücknahmegründe existieren (sogenannte *anlassbezogene Überprüfung*). Spätestens jedoch hat diese Prüfung nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung zu erfolgen (§ 73 Abs. 2a AsylG, sogenannte *obligatorische Regelüberprüfung*).

Ist die Durchführung eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens beabsichtigt, ist die betroffene Person hiervon schriftlich zu unterrichten. Ihr ist dann Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine persönliche Anhörung ist gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehen (§ 73 Abs. 4) und wird überwiegend für nicht erforderlich, aber möglich gehalten.<sup>58</sup> Die Frist zur Stellungnahme beträgt mindestens einen Monat. Wird die Frist missachtet, ist nach entsprechender Belehrung nach Aktenlage zu entscheiden. Spätestens jetzt sollte der Betroffene sich um eine fachanwaltliche Vertretung bemühen. Die gesetzte Frist wird in der Regel problemlos verlängert, damit man sich beraten lassen kann. Der Fokus sollte dabei nicht nur auf den Chancen eines eventuellen Widerrufs- und Rücknahmeverfahrens liegen, vielmehr sollte auch überprüft werden, ob nicht auch ohne den Flüchtlingsstatus ein Aufenthaltsrecht besteht oder erlangt werden kann.<sup>59</sup>

Hat die Regelüberprüfung nach § 73 Abs. 2a AsylG nicht zu einem Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren ge-

führt, ist gemäß § 26 Abs. 3 AufenthG Raum für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis.<sup>60</sup>

Ist nach einer durchgeführten Prüfung ein Widerruf oder eine Rücknahme nicht erfolgt, ist eine spätere, erneute Prüfung nicht ausgeschlossen, sondern liegt im Ermessen des BAMF (§ 73 Abs. 2a S. 4 AsylG), es sei denn, die Voraussetzungen der Ausschlussgründe nach § 60 Abs. 8 AufenthG oder § 3 Abs. 2 AsylG (Gefahr für die Sicherheit, Kriegsverbrechen, schwere Straftaten etc.) liegen vor – dann ist die Überprüfung Pflicht.

Wird ein Überprüfungsverfahren eingeleitet, entfällt bis zur Bestandskraft der Entscheidung die Verbindlichkeit der Entscheidung im Einbürgerungsverfahren; in der Praxis wird dieses bis zum Abschluss ruhend gestellt.

Die Wirkung eines Widerrufs oder einer Rücknahme tritt *ex nunc* ein, also nicht rückwirkend. Der darauf gründende Aufenthaltstitel erlischt nicht automatisch, doch kann die Ausländerbehörde dies zum Anlass nehmen, den Aufenthaltstitel<sup>61</sup> zu widerrufen (§ 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AufenthG) oder nachträglich zu befristen oder nicht mehr zu verlängern. Gegebenenfalls erlässt diese (und nicht das BAMF) dann auch eine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung. Es kann aber auch, sofern die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, der Aufenthalt weiterhin erlaubt werden.<sup>62</sup>

Gegen die Widerrufs- oder Rücknahmeentscheidung ist die Klage zum Verwaltungsgericht möglich;<sup>63</sup> ein Widerspruchsverfahren ist nicht vorgesehen. Die Klagefrist beträgt gemäß §§ 74 Abs. 1, 75 Abs. 1 S. 1 AsylG zwei Wochen. Die Klage hat aufschiebende Wirkung, die Betroffenen behalten ihren Status also so lange, bis über die Klage entschieden wurde. Ausnahmen hiervon gelten nur, wenn der Sofortvollzug angeordnet wurde oder der Widerruf bzw. die Rücknahme gemäß § 60 Abs. 8 S. 1 oder S. 3 AufenthG oder § 3 Abs. 2 AsylG aufgrund von Ausschlussgründen erfolgt sind. In diesem Fall ist gegebenenfalls zusätzlich zur Klage ein Eilrechtsschutzantrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO einzureichen.

Mit Bestandskraft der Entscheidung sind gemäß § 73 Abs. 6 i. V. m. § 72 Abs. 2 AsylG der Anerkennungsbescheid und der Reiseausweis für Flüchtlinge (sogenann-

<sup>58</sup> Bergmann a. a. O. (Fn. 25), RdNr. 30; Fleuß a. a. O. (Fn. 39), RdNr. 62-63. Hocks/Leuschner a. a. O. (Fn. 25), RdNr. 45 und Marx, AsylVfG, 9. Aufl., § 73, RdNr. 111, halten eine solche jedoch für die Entscheidung nach Abs. 3 (Vorliegen von subsidiärem Schutz und nationalen Abschiebeverboten) für erforderlich.

<sup>59</sup> Etwa aufgrund Verfestigung, familienbezogener Aufenthaltsgründe, qualifizierter Berufstätigkeit.

<sup>60</sup> Allgemein zur Niederlassungserlaubnis siehe Leitfaden zum Flüchtlingsrecht, a. a. O. (Fn. 17), S. 80 und asyl.net unter »Themen/Aufenthalt / Aufenthaltstitel/Niederlassungserlaubnis«.

<sup>61</sup> Dies gilt auch, wenn bereits eine Niederlassungserlaubnis erteilt war, vgl. Dienelt/Rückert in Bergmann/Dienelt, § 26 AufenthG, RdNr. 13, mit weiteren Nachweisen. Bei der insoweit gebotenen umfassenden Einzelfallprüfung ist jedoch ein strenger Maßstab zugunsten der Betroffenen anzulegen.

<sup>62</sup> Aufenthaltsrechte ergeben sich meist aus dem AufenthG, unter Umständen aber auch aus dem FreizügG/EU u. a.

<sup>63</sup> Bei bloßer Aufhebung des Schutzstatus die Anfechtungsklage; wird gleichzeitig auch subsidiärer Schutz oder ein nationales Abschiebungsverbot im Rahmen des § 73 Abs. 3 AsylG verneint, die Verpflichtungsklage.

ter blauer GFK-Pass) der Ausländerbehörde unverzüglich abzugeben.

### 5. Widerruf und Rücknahme weiterer Schutzstatus

Nicht nur die Asylberechtigung und die Flüchtlingseigenschaft, sondern auch der subsidiäre Schutz des § 4 AsylG (gemäß § 73b AsylG), die nationalen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG (gemäß § 73c AsylG) und eine ausländische Anerkennung als Flüchtling (gemäß § 73a AsylG) können widerrufen oder zurückgenommen werden. Gleiches gilt für den Schutz für Familienangehörige von Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 26 AsylG. Die Voraussetzungen und Verfahren sind ähnlich, können aber im Rahmen dieses Beitrags nicht im Einzelnen dargestellt werden.

## IV. Fazit

Der Anstieg der Flüchtlingsanerkennungen seit 2014<sup>64</sup> und die vorgezogenen Regel-Widerrufsprüfungen lassen eine Vielzahl von Status-Überprüfung in den Jahren 2018 und 2019 erwarten. Von 260.000 Betroffenen ist die Rede.<sup>65</sup> Ob in der Tat beabsichtigt ist, all diese Menschen zu einem »freiwilligen Gespräch« einzuladen oder gar ein förmliches Prüfungsverfahren einzuleiten, lässt sich derzeit nicht verlässlich einschätzen. Vom BAMF hört man nur Kryptisches, die Kriterien, nach denen bisher (Ende 1. Quartal 2018) bundesweit ca. 6.000 Einladungen ergingen,<sup>66</sup> wurden trotz ausdrücklicher Nachfrage nicht offengelegt. Von der Behördenleitung wurde lediglich mitgeteilt, dass man nicht davon ausgehe, dass die Anerkennungen von Syrern, Eritreern, Afghanen und Irakern derzeit generell zu widerrufen seien.<sup>67</sup> Es ist daher zu hoffen, dass die Vernunft, Pragmatismus und Verwaltungskapazitäten<sup>68</sup> dazu führen, dass lediglich anlassbezogen in Einzelfällen ein förmliches Prüfungsverfahren eingeleitet wird.

<sup>64</sup> 2014 wurden 33.310 Personen als Flüchtlinge anerkannt, 2015 waren es 137.136, 2016 waren es 256.136 und 2017 waren es 123.909 Personen; Quelle: BAMF.de, Aktuelle Zahlen zu Asyl, März 2018.

<sup>65</sup> Niedersächsischer Flüchtlingsrat [www.nds-fluerat.org/28829/aktuelles/28829/](http://www.nds-fluerat.org/28829/aktuelles/28829/).

<sup>66</sup> Schreiben des BAMF vom 16.3.2018 an Pro Asyl, a. a. O. (Fn. 6).

<sup>67</sup> Gespräch am 7.3.2018 von Pro Asyl mit der Behördenleitung des BAMF. In Einzelfällen werden aber sehr wohl Widerrufs- und Rücknahmeverfahren eingeleitet.

<sup>68</sup> Anfang Februar waren 218 Mitarbeiter mit Widerrufsverfahren befasst; weitere 195 sollen für die Dauer von zwei Jahren zusätzlich eingestellt werden (Nr. 2 der Antwort der Bundesregierung, a. a. O. (Fn. 1)); siehe aber Fn. 12.

## Unsere Angebote

**ASYLMAGAZIN – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht** Aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration: Das Asylmagazin bietet Beiträge aus der Beratungspraxis und zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen, Rechtsprechung, Länderinformationen, Nachrichten sowie Hinweise auf Arbeitshilfen und Stellungnahmen.

Das Asylmagazin erscheint neunmal im Jahr und kann zum Preis von 62 € jährlich abonniert werden. Der Preis für ein zweites Abonnement beträgt 55 € jährlich. Weitere Informationen und ein Bestellformular finden Sie unter [www.asyl.net](http://www.asyl.net) und beim Verlag:

Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst  
Daimlerstr. 23, 76185 Karlsruhe  
E-Mail: [bestellservice@ariadne.de](mailto:bestellservice@ariadne.de)  
Internet: <https://www.ariadne.de/engagiert/zeitschrift-asylmagazin/>

**www.asyl.net** Die Internetseite mit einer Rechtsprechungsdatenbank zum Flüchtlings- und Migrationsrecht sowie sachverwandten Rechtsgebieten, ausgewählter Rechtsprechung und Länderinformationen, Beiträgen aus dem ASYLMAGAZIN, Adressen, Gesetzestexten, Terminen, Arbeitsmitteln und Stellungnahmen. Nachrichten und Informationen über aktuelle Rechtsprechung können Sie zusätzlich über einen Newsletter erhalten.

**familie.asyl.net** Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und schutzberechtigten Personen.

**adressen.asyl.net** Bundesweite Datenbank mit Beratungsangeboten.

**www.fluechtlingshelfer.info** Die Internetseite mit Informationen für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen: Arbeitshilfen, Projekte, Links und Adressen.

**www.ecoi.net** Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern.

**Dokumenten- und Broschürenversand** Dokumente, die im ASYLMAGAZIN und bei [www.asyl.net](http://www.asyl.net) mit einer Bestellnummer genannt werden, können bei IBIS e.V. in Oldenburg bezogen werden (Bestellformular im ASYLMAGAZIN).

